



→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

## Elterngeld bei Selbständigen

### Vorteilhafte neue Berechnungsmethode

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem Einkommen aus der Erwerbstätigkeit der Eltern. Maßgebend dabei sind die **durchschnittlichen Einnahmen** des betreuenden Elternteiles in den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Nachwuchses.

### Gewinn des letzten Jahres maßgebend

Bei Selbständigen ist die Grundlage der Höhe grundsätzlich der steuerliche Gewinn des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums vor der Geburt des Kindes. Das ist im Allgemeinen das letzte Kalenderjahr.

### Kein oder geringer Gewinn

Doch was gilt, wenn bei Selbständigen im letzten Einkommensteuerbescheid kein Gewinn ausgewiesen ist? Oder wenn dieser nur sehr gering ist, doch in den letzten Monaten vor der Geburt des Kindes das Einkommen wesentlich höher war?

Nach strenger Auslegung der Gesetzesvorschrift bestünde in diesem Fall nur Anspruch auf das **Mindestelterngeld von 300 Euro**. Angestellte hingegen würden ein wesentlich höheres Elterngeld erhalten.

### Nachteilige Behandlung nicht gewollt

Nun hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen entschieden, dass bei Selbständigen der Gewinn des letzten Veranlagungszeitraums bzw. Steuerbescheids nur dann maßgebend ist, wenn damit **keine erheblichen Nachteile** für den Berechtigten verbunden sind.



## EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

ob Füttern oder Gassi gehen - wer seinen vierbeinigen Liebling im Urlaub zu Hause betreuen lässt, kann dies von der Steuer absetzen. Eigentlich. Denn das Finanzamt sträubt sich gerne dagegen. Doch mit unserer aktuellen Einspruchsempfehlung kommen Sie zu Ihrem guten Recht.

Weitere Themen sind:

- **Elterngeld bei Selbständigen**
- **Verkauf von Aktien**
- **Versorgungsausgleich bei Scheidung**
- **Pkw-Leasing als Unternehmer**
- **Darlehen zwischen Ehepartnern**
- **Die Einspruchsempfehlung des Monats**

Mehr Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie wie gewohnt auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de).

Herzliche Grüße

Ihre

*Melanie Baumiller*

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

## 20 Prozent-Grenze beachten

Ansonsten kann – entgegen der wörtlichen Gesetzesvorschrift – auch bei Selbständigen das **Einkommen der letzten 12 Monate** vor der Geburt des Kindes zugrunde gelegt werden. „Erhebliche Nachteile“ sind für den Berechtigten demnach anzunehmen, wenn der Elterngeldanspruch bei Heranziehung des zeitnahen 12-Monatszeitraumes vor der Geburt des Kindes um **mehr als 20 Prozent höher** ist als bei gesetzmäßiger Berechnung nach dem Gewinn des letzten Veranlagungszeitraumes (Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen, Aktenzeichen [L 2 EG 4/14](#)).

### BEISPIEL

Maike hat ihr Studium Ende 2014 abgeschlossen. Kurz darauf beginnt sie eine selbständige Tätigkeit. Das Geschäft läuft rund: Sie erzielt monatlich ein stattliches Einkommen von 4.000 Euro. Im November 2015 bringt Sie ihr erstes Söhnchen zur Welt.

Nach gesetzlicher Auslegung der Elterngeldberechnung würde – trotz der guten Einkünfte vor der Geburt ihres Sohnes – kein Einkommensausfall berücksichtigt.

Grund: Sie studierte im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt ihres Sohnes – und erzielte damit noch kein Erwerbseinkommen. Ihr stünde damit lediglich ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages von 300 Euro zu.

Hätte Maike hingegen zu Beginn des Geburtsjahres eine abhängige Beschäftigung (mit ebenfalls 4.000 Euro monatlich) aufgenommen, dann könnte sie ein Mehrfaches an Elterngeld in Anspruch nehmen (etwa 1.000 Euro im Monat). Denn dann wären die letzten zwölf Kalendermonate vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs ausschlaggebend – und damit würde auch das in den Monaten ab Januar erzielte Arbeitseinkommen erfasst.

## NEWTICKER

### → Selbständige und Freiberufler: Keine Verlängerung der Zehn-Tages-Regel

*Ausgaben sind in dem Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet wurden. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Beendigung des Kalenderjahres angefallen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören, gelten als in diesem Jahr abgeflossen. Als „kurze Zeit“ gilt hier ein Zeitraum von zehn Tagen.*

*Geklagt hatte ein Freiberufler, der seine Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das vierte Quartal erst am 11. Januar des Folgejahres leistete. Diese setzte er sich trotzdem als Betriebsausgabe des vergangenen Jahres an. Das Finanzamt aber strich ihm den Abzug. Daraufhin klagte er.*

*Nun stellte der Bundesfinanzhof klar, dass eine Verlängerung des Zehn-Tage-Zeitraums nicht in Frage kommt. Fällt die Zahlungsfrist für die Umsatzsteuer auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag. Wenn dieser dann außerhalb des Zehn-Tage-Zeitraums liegt, ist die Regelung für wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben nicht anzuwenden.*

### Wussten Sie schon, dass ... ?



in Köln überlegt wurde, eine Warteschlangen-Gebühr zu erheben? Diese sollte von Discobetreibern für wartende Gäste vor dem Club –immerhin öffentlicher Raum– bezahlt werden.

### Kennen Sie schon SteuerSparTV?

[SteuerSparTV](#), das ist der neue Videokanal von [steuernsparen.de](#), der Ihnen alle wichtigen Steuer-Themen per Video erklärt. Klicken Sie auf das gewünschte Thema – und in den informativen Clips erklären wir Ihnen in maximal 90 Sekunden, was Sie beachten müssen.



Wählen Sie einfach die für Sie relevanten Steuerthemen von A-Z aus.



Jeder Clip mit allen wichtigen Infos und Tipps einfach und verständlich erklärt.

→ AKTUELLES | ANLEGER

# Verkauf von Aktien

## Wie werden Kursgewinne steuerlich behandelt?

Die Aktien befinden sich derzeit im Höhenrausch: Am 16. März 2015 überschritt der Dax erstmals 12.000 Punkte. Seit Jahresbeginn haben die deutschen Standardaktien im Schnitt über 20 Prozent zugelegt. Und seit dem Börsentief im Frühjahr 2009 hat sich der Dax sogar mehr als verdreifacht.

Angesichts der Rekordkurse denkt so mancher Aktienanleger an Gewinnmitnahmen, nach der klassischen Anlageregel „Nur realisierte Gewinne sind echte Gewinne“. Dabei stellt sich die Frage: Verdient der Staat mit?

### Kaufzeitpunkt maßgebend

Nun weist der Bundesverband deutscher Banken auf einen interessanten und wichtigen steuerlichen Aspekt hin: Ob Kursgewinne bei Verkauf von Aktien steuerpflichtig sind, kommt ganz auf den Zeitpunkt des Aktienkaufs an ([Pressemitteilung vom 21.04.2015](#)):

Haben Sie also noch Aktien und Anteile in Ihrem Depot, die Sie vor 2009 erworben haben und welche die 2009 und später erworben haben, gelten die „Alt“-Aktien als zuerst und somit steuerfrei veräußert.

### Kauf vor 2009

Wurden die Aktien vor 2009 gekauft, gilt weiterhin die damalige Rechtslage mit der **Spekulationsfrist von 12 Monaten**. Da diese Frist längst abgelaufen ist, bleiben die Veräußerungsgewinne aus dem Aktienverkauf **vollkommen steuerfrei**.

### Kauf nach 2009

Wurden die Aktien nach dem 01.01.2009 gekauft, sind Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren **steuerpflichtig**. Sie unterliegen grundsätzlich der pauschalen Abgeltungsteuer von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

### Trostpflaster für Anleger ab 2009

Einen kleinen Trost gibt es für Aktienbesitzer, die ab 2009 eingestiegen sind: Veräußerungsgewinne bleiben in Höhe des **Sparerpauschbetrages** von 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Verheirateten steuerfrei. Außerdem sind Veräußerungsgewinne aus Aktien **verrechenbar mit Veräußerungsverlusten** aus Aktien, die ab 2009 gekauft wurden.

### First in, first out

Außerdem wichtig zu wissen: Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns gilt die Regel „First in, first out“. Das heißt: Hat ein Anleger mehrfach Aktien eines Unternehmens erworben und verkauft er davon einen Teil, dann gelten für das Finanzamt die zuerst gekauften Aktien auch als die zuerst verkauften.



Wussten Sie schon, dass ... ?



Abgeordnete des Bundestags eine steuerfreie Kostenpauschale haben? Während der Otto-Normal-Steuerzahler jeden einzelnen Euro oberhalb des Pauschbetrags von 1.000 Euro an Werbungskosten nachweisen muss, haben es die Volksvertreter es in Deutschland etwas einfacher: Ihnen steht im Jahr eine steuerfreie Kostenpauschale von sage und schreibe 51.204 Euro zu! Somit bleiben rund ein Drittel ihrer Bezüge steuerfrei. Diese krasse Ungleichbehandlung war schon mehrfach vor Gericht verhandelt worden – und immer wieder als rechtmäßig erklärt. Ob diese Entscheidung auch tatsächlich „im Namen des Volkes“ ist?

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

# Versorgungsausgleich bei Scheidung

## Auch Jahre später absetzbar

Scheiden tut weh – auch finanziell. Seit 2005 sogar noch ein kleines bisschen mehr. Denn Anwalts- und Gerichtskosten bei einer Ehescheidung sind nur noch für die eigentliche Scheidungssache und für den Versorgungsausgleich steuerlich absetzbar.

## Was ist ein Versorgungsausgleich?

Beim Versorgungsausgleich werden die Rentenanwartschaften, die während der gemeinsamen Ehezeit erworben wurden, geteilt - und zwar zeitgleich mit der Scheidung. Dieser so genannte „**Wertausgleich bei der Scheidung**“ erfolgt grundsätzlich intern, also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems (interne Teilung), oder ausnahmsweise extern durch Übertragung von Anrechten auf einen anderen Versorgungsträger (externe Teilung).

Doch es gibt auch Anwartschaften, die nicht intern oder extern geteilt werden können. Dann kommt der sog. „schuldrechtliche Versorgungsausgleich“ zur Anwendung - bezeichnet als „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“. Hier bekommt der Ausgleichsberechtigte keinen Anspruch gegenüber einem Versorgungsträger, sondern direkt gegen den Ex-Ehepartner. Dies kommt in Betracht, wenn Anrechte aus betrieblicher Altersversorgung bei der Scheidung noch verfallbar und damit **noch nicht ausgleichsreif** sind. Aber auch, wenn beide Partner einvernehmlich vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich ganz oder teilweise durch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung erfolgen soll.

## Jahre später? Finanzamt weigert sich

Wenn also - wie im zweiten Fall - ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich erst viele Jahre nach der Scheidung beantragt wird und **die damit verbundenen Anwalts- und Gerichtskosten** als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, verweigern die Finanzämter die steuerliche Anerkennung. Begründung: Es handele sich um **Scheidungsfolgekosten**, die nicht zwangsläufig und damit nicht absetzbar seien.

## 20 Jahre nach Scheidung

Doch nun hat das Finanzgericht Baden-Württemberg die Anwalts- und Gerichtskosten für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der erst 20 Jahre nach der Scheidung durchgeführt wurde, als **außergewöhnliche Belastungen** anerkannt.

Denn auch viele Jahre nach der Scheidung hat der schuldrechtliche Versorgungsausgleich **seine Ursache in der Scheidung**. Damit kann sich der Ausgleichspflichtige dem Ausgleich aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht entziehen, sodass die Prozesskosten außergewöhnliche Belastungen darstellen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Aktenzeichen [1 K 59/13](#)).



### Abzug der Scheidungskosten umstritten

Noch immer umstritten ist derzeit die steuerliche Behandlung von Scheidungskosten: Die Finanzverwaltung will Scheidungskosten ab 2013 generell nicht mehr anerkennen – wegen einer geänderten Gesetzesregelung.

Doch mindestens zwei Finanzgerichte halten die Absetzbarkeit weiterhin für zulässig, Revisionsverfahren sind vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Wurde Ihnen der Abzug von Scheidungskosten gestrichen? Legen Sie auf jeden Fall gegen den Steuerbescheid Einspruch ein und verweisen auf folgende Verfahren: (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 4 K 1976/14, Revision VI R 66/14; Finanzgericht Münster, Aktenzeichen 4 K 1829/14 E, Revision VI R 81/14).

### NEWTICKER

#### → Bleaching: Umsatzsteuerfrei

Zahnaufhellungen, die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunkelungen vornimmt, sind umeatzsteuerfreie Heilbehandlungen (Urteil des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen [V R 60/14](#)).

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

# Pkw-Leasing als Unternehmer

## Das Ende einer Steuergestaltung

Gerade als Unternehmer kann es sinnvoll sein, den Firmenwagen zu leasen. Die zu zahlenden Leasingraten sind dann unzweifelhaft **Betriebsausgaben**. Auch steht dem Unternehmer am Ende der Leasingzeit meist noch eine **Kaufoption für das Fahrzeug** zu.

## Vorsicht – Falle!

Exakt im Hinblick auf diese Kaufoption ergab sich in der Vergangenheit eine lohnende Gestaltung, welche sich nun jedoch aufgrund der neuen Rechtsprechung nicht mehr lohnt. Tappen Sie daher nicht in diese Falle!

## Bisherige Gestaltung

Wenn Unternehmensfahrzeuge geleast werden, stellen die Leasingraten eine steuermindernde Betriebsausgabe dar. Im Rahmen des Leasingvertrags wurde dem Leasingnehmer dann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, das Fahrzeug bei Vertragsablauf zu einem **deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Preis** zu erwerben.

Der niedrige Preis kommt wirtschaftlich dadurch zu Stande, dass die **Leasingraten** während der Vertragslaufzeit entsprechend hoch waren, weshalb der Leasinggeber das Fahrzeug schon dadurch finanziert hatte.

Das Besondere liegt nun darin, dass die Kaufoption am Ende des Leasingvertrags nicht unbedingt vom Leasingnehmer selber in Anspruch genommen werden muss. Tatsächlich ist der Leasingnehmer auch berechtigt **einen Dritten als Käufer zu benennen**, was in der Praxis auch häufig gemacht wurde.

## Ehepartner kauft das Fahrzeug

So war es keine Seltenheit, dass nicht der Unternehmer am Ende des Leasingvertrags den Wagen erwarb, sondern vielmehr dessen Ehepartner. Auf diese Weise war das Fahrzeug der Besteuerung im Unternehmen entzogen, obwohl die hohen Leasingraten während der Vertragslaufzeit als steuermindernde Betriebsausgabe behandelt werden konnten.

## Steuerliche Behandlung des Ehepartners

Der Ehepartner wiederum hatte wegen der hohen Leasingraten einen **sehr niedrigen Kaufpreis** für das Fahrzeug, weshalb ein sofortiger Verkauf mit Sicherheit zu einem Verkaufsgewinn führen würde. Diesen müsste der Ehepartner zwar im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts versteuern, allerdings hätte man sich die **Gewerbesteuer** im Unternehmen schon **gespart**. Sofern der Ehepartner den Pkw sogar erst nach Ablauf eines Jahres veräußern würde, wäre ein Veräußerungsgewinn überhaupt nicht mehr zu besteuern.

Im Ergebnis konnte man so hohe Leasingraten im Unternehmen als steuermindernde Betriebsausgabe absetzen, während der Verkaufserlös des Fahrzeugs nicht oder nur bedingt besteuert wurde.

## Kaufoption als Wirtschaftsgut

Dies ist zwar immer noch so, allerdings hat der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil (Aktenzeichen [X R 20/12](#)) entschieden:

Die eingeräumte Möglichkeit, den Leasing-PKW bei Vertragsablauf zu einem weit unter dem Verkehrswert liegenden Preis entweder selbst anzukaufen oder einen Dritten als Käufer zu benennen, stellt ein **entnahmefähiges betriebliches Wirtschaftsgut** dar, wenn die Leasingraten zuvor als Betriebsausgaben abgezogen worden sind.

### Entnommene Kaufoption ist steuererhöhend

Im Ergebnis kann man daher immer noch wie bisher vorgehen, jedoch muss dann die **Entnahme der Kaufoption im Unternehmen gewinnerhöhend** angesetzt werden, sodass sich die gesamte Vorgehensweise nicht mehr als lohnend erweisen wird.

Ein Steuervorteil wird folglich leider nicht mehr zu erzielen sein, was schon vor Ausübung der Kaufoption im Blick sein sollte.

## Wussten Sie schon, dass ... ?



Feuerwerke am amerikanischen Unabhängigkeitstag in West-Virginia extra besteuert werden? Je Rakete und Wunderkerze fallen sechs Prozent Aufschlag an.

→ TIPP | ANLEGER

# Darlehen zwischen Ehepartnern

## Wann gilt die Abgeltungsteuer?

Oft gewähren Angehörige einander Darlehen. Wird ein solches Privatarlehen vom Darlehensnehmer zur Einkunftserzielung genutzt, kann er die gezahlten Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. Dies mindert seine Steuerschuld in Höhe des individuellen Steuersatzes von bis zu 45 Prozent.

## Persönlicher Steuersatz

Der Darlehensgeber hingegen braucht die vereinnahmten Darlehenszinsen lediglich mit dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent versteuern, oder? Doch statt Abgeltungsteuersatz erfolgt die Versteuerung zum individuellen Steuersatz, wenn Gläubiger und Schuldner der Zinsen „einander nahe stehende Personen“ sind.

## Abhängigkeitsverhältnis maßgebend

Bereits im April 2014 hat der BFH geklärt, was „nahe stehende Personen“ sind. Hier sei nicht allein das Angehörigenverhältnis maßgebend, sondern ein **Beherrschungs- oder Abhängigkeitsverhältnis**.

Da dies **bei volljährigen Angehörigen** meist nicht der Fall ist, könne der Darlehensgeber die vereinnahmten Darlehenszinsen mit dem günstigen Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent versteuern. Und zwar auch dann, wenn der Darlehensnehmer die gezahlten Schuldzinsen **mit dem persönlichen Steuersatz** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzt (Urteile des Bundesfinanzhofs, Aktenzeichen [VIII R 44/13](#), [VIII R 9/13](#), [VIII R 35/13](#)).



## NEWTICKER

### → Verkauf einer Bierdeckelsammlung

*Sie bestreiten Ihren Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Bierdeckeln und Bieretiketten? Dann sollten Sie nun aufpassen: Ein Mann hatte von seinem Vater eine Bierdeckelsammlung geerbt – mit über 320.000 Einzelteilen. Über Ebay verkaufte er die doppelten Exemplare. Ein lukratives Geschäft, denn die jährlichen Umsätze lagen zwischen 18.000 und 66.000 Euro.*

*Die Bierdeckel zogen nun nicht nur mehr Sammler, sondern auch den Fiskus magisch an. Das Finanzgericht Köln stuft den Sohn nun wegen der intensiven und langjährigen Verkaufsaktivitäten als Unternehmer und Gewerbetreibenden ein. Folge: Der Gewinn muss nun versteuert werden (Aktenzeichen [14 K 188/13](#)).*

### steuersparen-App: Jetzt auch für Android!

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten!

Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)



→ TIPP | ANLEGER

## Sind Ehepartner nahe stehend?

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, wann diese Regelung bei Darlehen zwischen Eheleuten anzuwenden ist und der Darlehensgeber die vereinnahmten Darlehenszinsen mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern muss.

Natürlich sind Eheleute „**einander nahe stehende Personen**“, weil das auf der Ehe beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lässt. Aber der Bundesfinanzhof macht hier eine wichtige Einschränkung (Aktenzeichen [VIII R 8/14](#)):

## Näheverhältnis nicht generell schädlich

Allein die Ehe und das daraus abgeleitete persönliche Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen begründet noch kein schädliches Näheverhältnis.

Wenn aber der Darlehensnehmer (Ehefrau) bei der Aufnahme des Darlehens von dem Darlehensgeber (Ehemann) **finanziell abhängig** ist, sodass ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, ist ein Näheverhältnis gegeben. Folge: Beim Darlehensgeber ist der vorteilhafte Abgeltungssteuersatz ausgeschlossen.

## Finanzielle Abhängigkeit

Im Umkehrschluss bedeutet das: Ist der Ehepartner als Darlehensnehmer nicht finanziell abhängig vom anderen Ehepartner als Darlehensgeber, kann dieser die erhaltenen Darlehenszinsen mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent versteuern.

Der Darlehensnehmer hingegen kann die gezahlten Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten absetzen. So spart er bis zu 45 Prozent Steuern. Voraussetzung ist natürlich, dass der Darlehensvertrag den Bedingungen des **Fremdvergleichs** entspricht und vom Finanzamt steuerlich anerkannt wird.

## Gestaltungstipp

Ein lukratives Steuersparmodell könnte folgende Gestaltung sein: Der gutverdienende Ehemann gewährt seiner Gattin, die selber Einkünfte und Vermögen hat, ein Darlehen zum Erwerb eines Mietobjektes. Also kann die Ehefrau die an den Ehemann gezahlten Darlehenszinsen als Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften absetzen.

Dadurch ergibt sich eine Steuerersparnis in Höhe des persönlichen Steuersatzes des Ehepaares (bis zu 45 Prozent Einkommensteuer zuzüglich Soli und Kirchensteuer). Der Ehemann seinerseits muss die erhaltenen Darlehenszinsen in der „Anlage KAP“ angeben, damit sie mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent versteuert werden.

Die familiäre Steuerersparnis liegt in der Steuersatzspreizung zwischen 22,9 Prozent und 45 Prozent.

## NEWTICKER

### → Vorsteuerabzug bei verlorener Rechnung

*Verliert ein Unternehmer eine an ihn ausgestellte Rechnung, kann es schwer werden mit dem Vorsteuer-Abzug. Doch der Bundesfinanzhof drückt hier ein Auge zu: Der Unternehmer kann den Nachweis mit allen verfahrensrechtlich zulässigen Beweismitteln führen. Dazu zählen auch Kopien oder Zeugen. (Aktenzeichen [VR 23/13](#))*

Ihre Meinung ist uns wichtig!

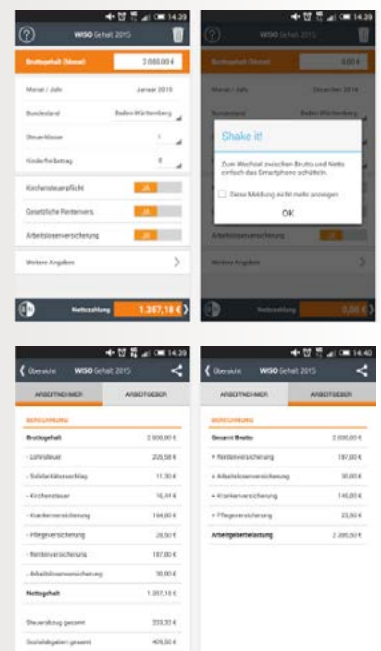


Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

> [Jetzt bewerten](#)

## WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose Gehaltsrechner von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

# Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Betroffene Steuerpflichtige:	Haustierbesitzer
Einspruchsgrund:	Haustierversorgung als haushaltsnahe Dienstleistungen
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 13/15

## Hintergrund zum Sachverhalt

Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen, die auch tatsächlich im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, ermäßigen auf Antrag die Einkommensteuer in Höhe von 20 Prozent der getätigten Aufwendungen. Maximal kann eine **Steuerermäßigung von 600 Euro** eingestrichen werden.

Im Streitgegenständlichen Sachverhalt hielt der Steuerpflichtige eine Hauskatze in seiner Wohnung. Während seiner Abwesenheit beauftragte er einen Tierbetreuer damit, der Katze Futter zu geben und sie mit sonst allem Notwendigen zu versorgen bzw. zu betreuen. Mit den Kosten dafür wollte der Katzenbesitzer seine Einkommensteuer im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen ermäßigen.

## Positive erste Instanz

Obwohl der Fiskus entsprechend der Verwaltungsanweisung im BMF-Schreiben vom 10.01.2014 solche Aufwendungen nicht als haushaltsnahe Dienstleistung anerkennt, urteilte das Finanzgericht Düsseldorf am 04.02.2015 (Aktenzeichen 15 K 1779/14 E) gegen die Meinung der Finanzverwaltung: Nach Auffassung der Richter stehen Haustiere in einem **engen Zusammenhang zur Hauswirtschaft** des Tierhalters.

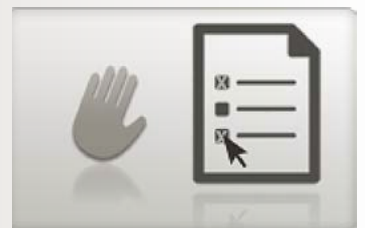
Da grundsätzlich alle hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechende Beschäftigte erledigt werden, in den Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen gehören, erkennen die Richter hier keinen Unterschied. Daher urteilten sie: Tätigkeiten wie die Reinigung des Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die sonstige Beschäftigung des Tieres können als **haushaltsnahe Dienstleistung** steuerermäßigend wirken.

## NEWTICKER

### → Abbau der kalten Progression angekündigt

Ein stets beliebtestes Thema macht auch nun wieder die Runde: Der Abbau der kalten Progression. Laut neuester Schätzung nimmt der Bund dieses Jahr 280,3 Milliarden Euro Steuergelder ein- **Rekord!** Finanzminister Schäuble kündigte daher an, nun endlich das Problem der kalten Progression zu lösen – es gäbe ab 2016 finanziellen Spielraum. Ob es wieder nur bei einer Ankündigung bleibt? Warten wirs ab!

## Einspruchs-Generator



Ihr Steuerbescheid ist nicht korrekt? Kein Problem.

Erstellen Sie kostenlos, einfach und schnell mit dem Einspruchs-Generator den passenden Einspruch für das Finanzamt.



So einfach kommen Sie zu Ihrem guten Recht.

## NEWTICKER

### → Kindergeldauszahlung: Änderungen geplant

Die Familienkassen sollen laut einem Gesetzesentwurf reformiert werden. Grund: Die für die rund 16 Millionen Kinder ausgezahlte Leistung wird von unterschiedlichen Stellen ausgezahlt. Neben den 14 Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit gibt es noch über 8.000 einzelne Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Ob sich eine zentrale Auszahlungsstelle lohnt oder es gar zu Zahlungsverzögerungen kommt, bleibt abzuwarten.





→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

## Gilt für alle Haustiere

Trotz der nachvollziehbaren Argumentation des Gerichts hat das Finanzamt Revision eingelegt. Wer daher Ausgaben für die Betreuung seines Haustiers tätigt, sollte sich an das Musterverfahren anhängen. Dabei gilt: Die Entscheidung ist grundsätzlich auf alle Haustiere übertragbar. Grundvoraussetzung ist allerdings immer, dass die Dienstleistung auch im **Haushalt** des Steuerpflichtigen ausgeführt wird.

Ein Aufenthalt im **Katzenhotel** oder etwas das **Gassi gehen** mit dem Hund, finden nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen statt, weshalb dann eine Steuermäßigung nicht greifen kann. Bei einer Dienstleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen sollte jedoch die Steuerermäßigung immer beantragt werden.

## Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags: Geben Sie dazu auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de) im Suchfeld den Code CW 0615 ein.

## NEWTICKER

### → Darf ein Hausverwalter die Steuererklärung erstellen?

*Nein. Dies entschied nun der Bundesfinanzhof. Die Hilfeleistung eines Hausverwalters umfasst nicht die Erstellung oder Abgabe der gesonderten Feststellungserklärung oder Umsatzsteuererklärung. Zulässig sind nur Vorarbeiten, die sich auf die Einkünfte oder Umsätze der Hausverwaltung beschränken. (Aktenzeichen VII R 12/14).*

## NEWTICKER

### → Schadensersatz für Bußgelder: Als Einnahmen zu versteuern

*Ein Mandant musste dank seines trödelnden Steuerberaters Bußgelder zahlen. Er klagte erfolgreich – der Steuerberater musste ihm zum Ausgleich Schadensersatz leisten. Doch: Diese Zahlung ist als Betriebseinnahme zu versteuern (Urteil des Finanzgericht Münster, Aktenzeichen 13 K 3129/ 13 K).*

## VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 7/2015

**Selbständige** : Einspruchsempfehlung des Monats

**Grundstückskauf in der Familie**: Kein Zinsanteil in den Kaufpreistraten

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
[redaktion@buhl.de](mailto:redaktion@buhl.de)

### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Melanie Baumiller  
Peter Schmitz

### Redaktionsschluss

11.06.2015

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

### Bildnachweis

fotolia.com

**BUHL**

Steuer-Software · Service · Beratung



## April 2015

- TIPP | IMMOBILIENBESITZER  
**Kauf einer Immobilie**
- AKTUELLES | ARBEITNEHMER  
**Vorsicht: Steuerfalle**
- TIPP | ARBEITNEHMER  
**Selbst bezahlte Benzinkosten beim Dienstwagen**
- TIPP | IMMOBILIENBESITZER  
**Finanzierung des Eigenheims**
- TIPP | FAMILIEN  
**Die Einspruchsempfehlung des Monats**
- AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER  
**Kosten für die Erstausbildung**
- AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE  
**Investitionsabzugsbetrag**

## Mai 2015

- TIPP | ALLE STEUERZAHLER  
**Neues zum Arbeitszimmer**
- TIPP | ARBEITNEHMER  
**Vom Midijob zum Minijob**
- AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER  
**Erneuerbare Energien**
- TIPP | ARBEITNEHMER  
**Die Einspruchsempfehlung des Monats**
- TIPP | ALLE STEUERZAHLER  
**Kostenersatz beim Ehrenamt**
- AKTUELLES | IMMOBILIENBESITZER  
**Einbauküche in der Mietwohnung**
- RENTNER | INFORMATION  
**Wiederauflebensrente**

## Juni 2015

- AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE  
**Elterngeld bei Selbständigen**
- AKTUELLES | ANLEGER  
**Verkauf von Aktien**
- TIPP | ALLE STEUERZAHLER  
**Versorgungsausgleich bei Scheidung**
- TIPP | SELBSTÄNDIGE  
**Pkw-Leasing als Unternehmer**
- TIPP | ANLEGER  
**Darlehen zwischen Ehepartnern**
- TIPP | ALLE STEUERZAHLER  
**Die Einspruchsempfehlung des Monats**